



Anpassungen des Massnahmendispositivs und weitere Verordnungsänderungen

Begleitdokument vom 2. Februar 2022 für die Anhörung der Kantone

1. Ausgangslage

Trotz der hohen und immer noch ansteigenden Anzahl täglicher Neuinfektionen ist die Zahl der Spitaleinweisungen wegen eines schweren Covid-19-Verlaufs in den letzten Wochen nicht angestiegen. Die Auslastung der Intensivpflegestationen (IPS) ist sinkend. Mit heutigem Wissenstand kann davon ausgegangen werden, dass die Omikron-Welle in der Schweiz zu keiner Überlastung in der Intensivpflege mehr führen wird, auch wenn das Infektionsgeschehen noch weiter zunehmen und in den nächsten Wochen hoch bleiben wird. Es ist weiterhin möglich, dass die Belastung der Akutspitäler zunehmen wird – allerdings weniger ausgeprägt als Anfang 2022 aufgrund von Entwicklungen im Ausland noch angenommen werden musste. Im Rahmen einer früheren Konsultation von Mitte Januar 2022 meldeten die Kantone, dass sie eine mögliche Zusatzbelastung der Akutbettenstationen abfangen können. Der grösste limitierende Faktor sei die Verfügbarkeit des Personals.

Aufgrund der Stabilisierung der Belastung der IPS sowie der hohen Immunisierungsrate durch Impfung und Genesung hat der Bundesrat die umgehende Aufhebung der Home-Office-Pflicht und der Kontaktquarantäne beschlossen. Sämtliche noch bestehenden Kontaktquarantänen werden mit Inkrafttreten der Verordnungsänderung am 3. Februar 2022 aufgehoben.

Weiter hat der Bundesrat beschlossen, das weitere Vorgehen den Kantonen, parlamentarischen Kommissionen, Sozialpartnern sowie direktbetroffenen Verbänden zur Konsultation zu unterbreiten.

2. Grundzüge der Konsultation

2.1. Weiteres Vorgehen und Aufhebung der Covid-19-Verordnung besondere Lage

In Bezug auf das weitere Vorgehen sollen mögliche Vorgehensweisen zur Aufhebung der Covid-19-Verordnung besondere Lage konsultiert werden. Der Bundesrat schlägt bei einer klar erkennbaren Abnahme der Fall- (Überschreitung des Höhepunktes der Omikron-Welle) und Hospitalisationszahlen die zeitgleiche Aufhebung aller Massnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage per 17. Februar 2022 vor. Ausgenommen von der Aufhebung sind einzig die behördlich angeordnete Isolation sowie die Meldevorschriften.

Falls die Infektionszahlen Mitte Februar 2022 weiterhin ansteigen oder die Hospitalisationen noch nicht sinken würden, soll die Aufhebung der Massnahmen stufenweise erfolgen. Hierzu unterbreitet der Bundesrat den Kantonen eine zweite Variante.

Variante 1: Zeitgleiche Aufhebung aller Massnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage

Diese Variante sieht im Falle einer günstigen Entwicklung der Lage die Aufhebung der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) per 17. Februar 2022 vor (Entscheid des Bundesrates am 16. Februar 2022). Damit werden alle aktuell noch für öffentlich zugängliche

Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen geltenden Schutzmassnahmen aufgehoben (insb. Zugangsbeschränkungen zu Einrichtungen und Betrieben wie Kino, Theater, Restaurants und Veranstaltungen; Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen; Maskenpflicht). Die Einschränkungen privater Treffen werden ebenfalls aufgehoben.

Trotz der Aufhebung der Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen soll der Schutzschirm und die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe (SR 818.101.28) bestehen bleiben. Dies, weil erneute Einschränkungen – auf Bundes- oder Kantonebene – nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Personen, welche positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, sollen sich weiterhin während mindestens fünf Tagen in eine behördlich angeordnete Isolation begeben müssen. Damit kann verhindert werden, dass stark infektiöse Personen andere Menschen anstecken. Die Vorgaben betreffend die Absonderung (Art. 9 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) sollen weitestgehend bestehen bleiben und gestützt auf Artikel 78 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) in die Epidemienverordnung (SR 818.101.1) überführt werden, wobei der gestützt auf Artikel 35 EpG erforderliche Ermessensspielraum der Kantone erhalten bleibt. Die Meldepflicht der Kantone betreffend Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung (Art. 27 Covid-19-Verordnung besondere Lage) soll in die Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) überführt werden. Diese beiden Massnahmen stützen sich nicht auf Art. 6 EpG.

Bei einer Aufhebung sämtlicher Massnahmen gewinnt der Schutz der besonders gefährdeten Personen an Bedeutung. Namentlich Massnahmen in Gesundheitseinrichtungen – wie Alters- und Pflegeheimen oder Spitälern – werden weiterhin notwendig sein. Dies zumindest bis die Viruszirkulation wieder gesunken ist und die Gefahr einer Einschleppung des Virus in die Gesundheitseinrichtungen tiefer ist. Aus diesem Grund werden den Kantonen zu diesem Bereich konkrete Fragen unterbreitet. Konkret sollen sich die Kantone dazu äussern, welche Massnahmen sie hierfür vorsehen und ob die Maskentragpflicht an bestimmten Orten beibehalten werden soll.

Variante 2: Zweistufiges Vorgehen bei der Aufhebung der Massnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage

Variante 2 sieht ein zweistufiges Vorgehen für die Aufhebung der Massnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage vor.

In einem *ersten Schritt* soll per 17. Februar 2022 die Zertifikatspflicht weitgehend aufgehoben werden. Die Zugangsbeschränkungen werden damit namentlich in folgenden Bereichen aufgehoben: Restaurants, Veranstaltungen, Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen wie Kino oder Theater. Nicht aufgehoben werden die Zugangsbeschränkungen einzig in jenen Bereichen, in denen aktuell – weil keine Maske getragen werden kann – die 2G+-Regel gilt. Hier soll neu die 2G-Regel gelten, da in diesen Bereichen das Ansteckungsrisiko sehr hoch ist und vermieden werden soll, dass sich nicht immunisierte Personen in diesen Bereichen aufhalten (z.B. Discos, Hallenbäder sowie intensive Sportaktivitäten oder Blasmusik). Damit gilt in denjenigen Bereichen, in denen das Maskentragen nicht möglich ist, weiterhin eine 2G-Einschränkung. In allen anderen Innenbereichen, wo die Zertifikatspflicht aufgehoben wird, gilt weiterhin eine Maskenpflicht (z.B. Kinos, Konzerte).

Die Maskenpflicht soll in allen öffentlich zugänglichen Innenbereichen, am Arbeitsplatz sowie im öffentlichen Verkehr weiterhin bestehen bleiben. Von der Zugangsbeschränkung und am Tisch von der Maskenpflicht ausgenommen werden Restaurants, hier soll einzig die Sitzpflicht aufrechterhalten bleiben.

Aufgehoben werden soll dagegen die Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen im Freien, zumal die aktuelle Zugangsbeschränkung (3G) nicht mehr gelten soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Aufhebung auch allfällige Fasnachtsfeiern betrifft, die im Februar 2022 geplant sind. Sollten die Kantone bezüglich dieser Anlässe an einer Bewilligungspflicht festhalten wollen, müssten sie diese bei Umsetzung gemäss Variante 2 auf kantonaler Ebene regeln.

Ebenfalls aufgehoben werden sollen die Einschränkungen bei privaten Treffen.

Wenn es die epidemiologische Situation erlaubt, sollen in einem *zweiten Schritt* die restlichen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, 2G-Regel, Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen in Innenräumen) und in der Folge die Covid-19-Verordnung besondere Lage aufgehoben werden.

Die behördlich angeordnete Isolation sowie die Meldepflicht der Kantone sollen auch hier weiterhin bestehen bleiben und in die Epidemienverordnung überführt werden.

2.2. Anpassungen der grenzsanitarischen Massnahmen

Für Personen, die nicht aus Staaten und Gebieten mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisen, sollen keine grenzsanitarischen Massnahmen mehr gelten. Das bedeutet, dass für diese Personen die 3G-Regel und die Kontaktdatenerhebung via SwissPLF bei der Einreise in die Schweiz aufgehoben werden kann. Somit muss bei der Einreise in die Schweiz kein Impf-, Genesenen- oder negativer Test-Nachweis sowie kein ausgefülltes SwissPLF mehr vorgelegt werden. Diese Lockerung soll mit dem nächsten Lockerungsschritt – wenn die Zertifikatspflicht vollständig oder weitgehend abgeschafft wird – vorgenommen werden.

Diese Aufhebung der Massnahmen gilt nicht für Personen, welche aus Staaten und Gebieten mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisen. Aktuell befindet sich keine Länder auf dieser Liste. Die Beibehaltung dieser Regelung soll sicherstellen, dass der Bundesrat bei Auftreten neuer besorgniserregender Virusvarianten sehr rasch handeln und kurzfristig grenzsanitarische Massnahmen ergreifen kann.

Die geltenden Einreisebestimmungen für Drittstaatsangehörige bleiben ebenfalls bestehen. Eine Einreise für bewilligungsfreie Aufenthalte (Besuche, Tourismus) für Einreisende aus Risikostaaen ist nach wie vor nur für vollständig geimpfte Personen möglich.

2.3. Übergangsbestimmungen Zertifikate

Die Ausstellung von Zertifikaten nach der Covid-19-Verordnung Zertifikate ist von einer allfälligen Aufhebung der Zertifikatspflicht nicht unmittelbar betroffen. Zudem müssen die Zertifikate für den internationalen Reiseverkehr noch länger aufrechterhalten bleiben, da davon auszugehen ist, dass viele Länder, insbesondere innerhalb des Schengen-Raumes, für die Einreise weiterhin ein Zertifikat verlangen. Möglich ist auch, dass in gewissen Ländern ein Zertifikat für den Besuch in Restaurants oder Museen weiterhin erforderlich sein wird, weshalb die Schweiz ihren Einwohnerinnen und Einwohnern ein solches Zertifikat ausstellen sollte.

Verschiedene auf die Schweiz beschränkt gültige Zertifikatstypen wurden im Interesse des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbotes eingeführt («Touristenzertifikate», Genesungszertifikate auf der Grundlage eines positiven Antikörper- oder Antigen-Schnelltests und die sog. «Ausnahmezertifikate» für Personen, die sich weder impfen noch testen lassen können).

Die Ausstellung dieser sogenannten Schweizer Covid-Zertifikate soll bei einer Aufhebung der Zertifikatspflicht im Inland nicht weitergeführt werden. Ferner soll der Zugang zu einem Schweizer Covid-Zertifikat für eine im Ausland erhaltene Impfung oder durchgemachte Genesung nur noch Personen offenstehen, die entweder einen Wohnsitz oder zumindest einen Aufenthaltstitel für die Schweiz besitzen. Bereits ausgestellte Zertifikate sollen bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer jedoch in der Halter-App und der Prüf-App als gültig anerkannt werden.

Weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Kantone weiterhin Massnahmen auf Basis der Zertifikate vorsehen möchten, werden sie dazu befragt, ob die Schweizer Zertifikate weiter angeboten werden sollen.

2.4. Weitere Anpassung: Kostenübernahme Arzneimittel zur ambulanten Behandlung

Aktuell sind in der Schweiz zwei Präparate zugelassen, welche bei Covid-19-Patientinnen und

-Patienten mit einem Risiko für einen schweren Verlauf eingesetzt werden. Es handelt sich um Antikörperinfusionen, welche im ambulanten Setting lediglich in von den Kantonen bezeichneten Zentren verabreicht werden, da diese unter aseptischen Bedingungen hergestellt werden und eine nachfolgende Überwachung der Patientinnen und Patienten erforderlich ist.

Neu sind nun Covid-19 Therapien verfügbar, welche oral verabreicht werden können, so dass sie von den Patientinnen und Patienten zu Hause eingenommen werden können. Diese Therapien sollen im ambulanten Setting nach dem KVG durch Ärztinnen und Ärzte und Spitäler verordnet und abgegeben und durch Apothekerinnen und Apotheker abgegeben werden. Eine Abgabe darf nur an symptomatische Patientinnen und Patienten, innerhalb der zugelassenen Indikation oder gemäss den Empfehlungen der federführenden Fachgesellschaften sowie unter Berücksichtigung der epidemiologischen Daten zu den aktuellen Variants of Concerns (VOC), erfolgen.

Diese Therapien sind noch nicht durch Swissmedic zugelassen und auch noch nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt. Sie können jedoch auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 3 Covid-19-Verordnung 3 bereits angewendet werden, unter der Voraussetzung, dass die Wirkstoffe in Anhang 5 aufgeführt sind und der Hersteller bei Swissmedic ein Zulassungsgesuch eingereicht hat.

Die neu eingefügten Artikel 64e und 64f der Epidemieverordnung (EpV) regeln die Vorgaben für die Kostenübernahme sowie für das Abrechnungsverfahren bei Arzneimitteln, die zur ambulanten Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten eingesetzt werden. Der Anhang der EpV, welcher laufend nachgeführt wird, listet in Ziffer 1 die Arzneimittel zur ambulanten Behandlung von Covid-19-Patientinnen und Patienten auf (aktuell *Molnupiravir* und *Nirmatrelvir/Ritonavir*). Da die neuen oralen Therapien noch nicht auf der Spezialitätenliste (SL) aufgeführt sind, und damit die Krankenversicherer die an sie gestellten Rechnungen ablehnen würden, soll der Bund vorerst die Finanzierung von Molnupiravir und Nirmatrelvir/Ritonavir übernehmen.

2.5. Weitere Anpassung: Covid-19-Verordnung 3

Im Dezember 2021 hat das Parlament die Ausweitung der Kostenübernahme für die Testung zum Erwerb eines Covid-Zertifikats beschlossen. Diese Änderungen wurden bereits auf Verordnungsstufe umgesetzt. Noch nicht umgesetzt wurden hingegen verschiedene formelle Anpassungen, die aufgrund des Systemwechsels notwendig wurden. Diese Anpassungen sind nicht materieller Natur und von untergeordneter Bedeutung.

Anpassung von Anhang 6

Ziffer 1.1.1 des Anhangs 6 wird aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen so umformuliert, dass molekularbiologische Einzelanalysen (PCR) bei symptomatischen Personen grundsätzlich übernommen werden und nur bei asymptomatischen Personen weitere Voraussetzungen definiert werden (bisherige Bst. a bis j).

Ziffern 1.4.1 und 1.7.1 werden formell angepasst im Sinne dass bei diesen beiden Testarten (Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung und gepoolte molekularbiologischen Analysen) die Testkosten ausnahmslos übernommen werden.

Anpassungen in *Ziffern 1.1.3 Buchstabe a, Ziffer 1.4.4. Buchstabe a* sowie *Ziffern 2.1.3 und 3.1.4* stellen klar, dass Labore auch für die Erstellung von Genesungszertifikaten für vorgesehene Entschädigung von Fr. 2.50 in Rechnung stellen können. Dies entspricht der heutigen Praxis, war aber in den genannten Ziffern nicht ausdrücklich so vorgesehen.

Anpassungen im Zusammenhang mit dem Meldewesen nach Artikel 12 EpG

Probenentnahmestellen können auch ausländische Laboratorien für molekularbiologische Untersuchungen auf Sars-CoV-2 beauftragen. Da ausländische Labore nicht der Meldepflicht nach Artikel 12 EpG unterworfen sind, unterbleibt im Falle einer positiven Probe die Meldung an die für das Contact Tracing zuständige kantonale Behörde. Mit einer neuen Bestimmung in

der Covid-19-Verordnung 3 (Art. 24f) soll sichergestellt werden, dass nur Laboratorien mit Bewilligung nach Artikel 16 EpG einem ausländischen Labor Analyseaufträge erteilen dürfen, wobei sie im Falle eines positiven Resultats für die Meldung nach Artikel 12 EpG zuständig bleiben. Auf diese Weise ist die rechtzeitige Labormeldung nach an die kantonale Behörde sichergestellt.

Schliesslich soll die Verordnung über mikrobiologische Laboratorien mit dem Ziel angepasst werden, die Kontrolle im Bereich der Labormeldungen zu verbessern. Es soll eine Grundlage geschaffen werden, damit Swissmedic den korrekten Ablauf des Meldevorgangs kontrollieren bzw. bei wiederholten Verstössen und entsprechenden Beanstandungen durch die kantonale Vollzugsbehörde die notwendigen verwaltungsrechtlichen Massnahmen anordnen kann.

3. Konsultationsverfahren

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angeschrieben. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels Onlinetool durch. Auch für diese Konsultation wird deshalb das Onlinetool verwendet. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet.

Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des EpG nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Stellungnahme zu dieser Konsultationsvorlage und Auswertungsberichte in sinngemässer Anwendung der Vorgaben zum Vernehmlassungsverfahren öffentlich zugänglich gemacht werden können. Allfällige Anschriften und Angaben zu Mitarbeitenden der Kantone werden vorgängig geschwärzt. Auf eine Anhörung bei Gesuchsverfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz wird verzichtet.

Die Ergebnisse der Konsultationen werden auf der [Konsultationswebseite des BAG](#) publiziert.

4. Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 zu behandeln.

5. Fragen an die Kantone

Grundsätzliche Fragen

- Variante 1: Alle Massnahmen der Covid-19 Verordnung besondere Lage werden aufgehoben. Ausgenommen sind die behördlich angeordnete Isolation und die Meldepflichten. Befürwortet der Kanton diese Variante? Ja/Nein
- Variante 2: Die Massnahmen werden in zwei Schritten aufgehoben. Befürwortet der Kanton diese Variante? Ja/Nein
- Schlägt der Kanton ein anderes stufenweises Vorgehen vor? offene Antwort

Weitere Fragen zur Variante 1

Werden die Massnahmen bei sehr hohen Inzidenzen aufgehoben, gewinnt der spezifische Schutz besonders gefährdeter Personen an Bedeutung.

- Gedenkt der Kanton, Schutzmassnahmen in Gesundheitseinrichtungen einzuführen oder beizubehalten, sollte der Bundesrat sämtliche Massnahmen aufheben? Ja/Nein
- Wünscht der Kanton, dass der Bundesrat weiterhin eine Maskentragpflicht in Gesundheitseinrichtungen vorsieht? Ja/Nein
- Wünscht der Kanton, dass die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr vorübergehend aufrechterhalten wird? Ja/Nein
- Wünscht der Kanton, dass die Maskentragpflicht im Detailhandel oder staatlichen Dienstleistungsbetrieben (z.B. Betriebsregister- oder Strassenverkehrsamt) vorübergehend aufrechterhalten wird? Ja/Nein
- Sieht der Kanton weitere Massnahmen, die der Bundesrat zum Schutz von besonders gefährdeten Personen aufrechterhalten soll? Ja/Nein

Variante 1 sieht vor, dass Isolation und Meldepflicht selbst nach der Aufhebung aller Massnahmen beibehalten werden sollen.

- Ist der Kanton damit einverstanden, dass diese Massnahmen beibehalten werden und in die Epidemienverordnung überführt werden? Ja/Nein
- Ist der Kanton der Meinung, dass auch andere Massnahmen beibehalten werden sollten? Ja/Nein

Weitere Fragen zur Variante 2

- Hat der Kanton Änderungsvorschläge zum ersten Öffnungsschritt? Ja/Nein
- Hat der Kanton Änderungsvorschläge zum zweiten Öffnungsschritt? Ja/Nein

Fragen zu den grenzsanitären Massnahmen

- Ist der Kanton mit der Aufhebung der bei der Einreise in die Schweiz geltenden 3G-Regel einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Aufhebung der bei der Einreise in die Schweiz geltenden Kontaktdatenerhebung via SwissPLF einverstanden? Ja/Nein
- Beim Auftreten einer neuen, besorgniserregenden Virusvariante kann der Bundesrat weiterhin rasch reagieren und grenzsanitäre Massnahmen vorsehen. Ist der Kanton damit einverstanden? Ja/Nein

Frage zu den Übergangsbestimmungen Zertifikate

Mit der Aufhebung der Massnahmen plant der Bundesrat künftig nur noch Zertifikate auszustellen, die für den internationalen Reiseverkehr genutzt werden können. Auf die Schweiz beschränkt gültige Zertifikatstypen werden nicht mehr ausgestellt. Falls die Kantone weiterhin die Möglichkeit wünschen, das Zertifikat auf ihrem Gebiet einzusetzen, kann der Bundesrat die Ausstellung der Schweizer Zertifikate vorerst weiter vorsehen.

- Ist der Kanton damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Zertifikatspflicht auf nationaler Ebene keine sogenannten Schweizer Zertifikate mehr ausgestellt werden? Ja/Nein

Fragen zur repetitiven Testung

Mit der schrittweisen Aufhebung der Massnahmen wird der Bund die Finanzierung der

repetitiven Testung in Betrieben anpassen. Der Bund schlägt vor, die repetitive Testung nur noch in Betrieben mit vulnerablen Personen (etwa Gesundheitseinrichtungen) und in Betrieben, die der Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen dienen, zu finanzieren.

- Ist der Kanton mit diesem Vorgehen einverstanden? Ja/Nein

In den Schulen bleibt die repetitive Testung ein wichtiges Instrument zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts. Da sich jedoch inzwischen Kinder ab 5 Jahren ebenfalls impfen können, schlägt der Bundesrat vor, die repetitive Testung in Schulen zu beenden und deshalb nur noch bis Ende März 2022 zu finanzieren.

- Ist der Kanton mit diesem Vorgehen einverstanden? Ja/Nein

Frage zur Kostenübernahme Arzneimittel zur ambulanten Behandlung von Covid-19

- Ist der Kanton damit einverstanden, dass die Kosten der neuen oralen Therapien, welche noch nicht auf der SL aufgeführt sind, vorerst durch den Bund übernommen werden? Ja/Nein

Fragen zur Anpassung der Covid-19-Verordnung 3

- Ist der Kanton mit den Anpassungen des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3 einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit den Anpassungen im Zusammenhang mit dem Meldewesen nach Artikel 12 EpG einverstanden? Ja/Nein

Frist: Mittwoch, 9. Februar, 14.00 Uhr

Beilage

- Entwurf Covid-19-Verordnung besondere Lage (Variante 1)
- Entwurf Covid-19-Verordnung Internationaler Personenverkehr (Variante 1)
- Entwurf Covid-19-Verordnung Zertifikate (Variante 1)
- Entwurf Covid-19-Verordnung 3
- Entwurf Epidemien Verordnung
- Entwurf Erläuterungen der Covid-19-Verordnung Internationaler Personenverkehr
- Entwurf Erläuterungen der Covid-19-Verordnung Zertifikate
- Entwurf Erläuterungen zur Epidemienverordnung und zur Covid-19-Verordnung 3

BAG / 2. Februar 2022